

Sehr geehrte Frau Dienststellenleiterin!  
Sehr geehrter Herr Dienststellenleiter!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Anlässlich der aktuellen Entwicklungen dürfen folgende Festlegungen **für die Zeit ab 1. Mai 2020** bekannt gegeben werden:

- **Einseitige Anordnung zum Verbrauch von Erholungsurlaub**

Grundsätzlich muss ein Urlaub zwischen Dienstgeberin und Bediensteten vereinbart werden. Mit dem 2. COVID-19-Gesetz (BGBl. I Nr. 16/2020) wurde im Dienstrecht des Bundes ein Anordnungsrecht zum Verbrauch von Erholungsurlaub für die Dienstgeberin geschaffen. Damit können ArbeitnehmerInnen einseitig dazu angehalten werden, Urlaube aus den Vorjahren zu verbrauchen. Mit Beschluss des Landtages vom 29. April 2020 werden vergleichbare Regelungen in das Wiener Dienstrecht übernommen, sodass künftig auch die Dienstgeberin Stadt Wien den Verbrauch von Resturlaubs Guthaben anordnen kann.

Die derzeitige Krise hat gezeigt, dass aufgrund von äußeren Umständen der Bedarf an der Dienstleistung mancher Bediensteten eingeschränkt ist bzw. weitestgehend entfällt, gleichzeitig jedoch noch beachtliche Resturlaubsansprüche aus Vorjahren vorhanden sind. Um hier einen Ausgleich zu schaffen, soll der Verbrauch dieser Resturlaubs Guthaben von Seiten der Dienstgeberin Stadt Wien angeordnet werden können.

Dadurch wird sichergestellt, dass nach der Krise möglichst hohe Arbeitskapazitäten zur Verfügung stehen.

- Von der einseitigen Anordnungsbefugnis sind ausschließlich Resturlaubsansprüche aus vorangegangenen Kalenderjahren (nicht der laufende Urlaub aus 2020) und diese nur im Umfang von maximal 80 Stunden umfasst, wobei dieser bei Teilzeitbeschäftigung zu aliquotieren ist. Dabei kann ein ab dem 16. März 2020 bereits verbrauchter Erholungsurlaub auf dieses Ausmaß nachträglich angerechnet werden.
  - Die Entscheidung über eine einseitige Festsetzung des Urlaubsverbrauchs hat nach sachlichen Gesichtspunkten zu erfolgen, wobei hier insbesondere dienstliche Notwendigkeiten, die Fürsorgepflicht der Dienstgeberin sowie eine sparsame und zweckmäßige Personalverwaltung hervorzuheben sind.
  - Für Bedienstete, denen in einem Kalenderjahr aufgrund von angeordneten Urlaubssperren oder anderen gerechtfertigten Gründen der Verbrauch ihres Urlaubsanspruches nur eingeschränkt oder gar nicht möglich war (z.B. Urlaubssperren zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen), kommt diese dienstgeberseitige Anordnungsmöglichkeit im davon betroffenen Ausmaß nicht zum Tragen.
  - Das Gesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.
  - Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes kann auch jetzt schon Urlaub abgebaut werden (Vereinbarung erforderlich), wobei diese Zeiten, wenn sie zum Abbau von Alturlaubs Guthaben erfolgen, auf den durch einseitige Anordnung der Dienstgeberin festzusetzenden Urlaub angerechnet werden.
- **Bedienstete mit Kinderbetreuungspflichten**

Die Gewährung von Sonderurlaub für die Betreuung von Kindern wird nicht verlängert. Im Bedarfsfall kann ab 4. Mai 2020 den Bediensteten mit Kinderbetreuungspflichten, sofern keine dienstlichen Interessen entgegenstehen, Erholungsurlaub gewährt werden.

- **Dienstleistungsverzicht in Bereitschaft**

Die Regelungen zur einseitigen Urlaubsanordnung und zum Verbrauch von Resturlaubsguthaben aus den Vorjahren sind ab Inkrafttreten des Gesetzes auf die Bediensteten in Bereitschaft anzuwenden, sofern sie noch nicht zur Dienstleistung in der Stammdienststelle oder einer anderen Dienststelle des Magistrats herangezogen wurden. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes kann auch jetzt schon Urlaub abgebaut werden (Vereinbarung erforderlich), wobei diese Zeiten, wenn sie zum Abbau von Alturlaubsguthaben erfolgen, auf den durch einseitige Anordnung der Dienstgeberin festzusetzenden Urlaub angerechnet werden.

- **COVID-19-Risikogruppe**

Ergänzend zu den Informationen vom 23. April 2020 wird der neue Abwesenheitscode, der ab 4. Mai 2020 nach Vorlage eines COVID-19-Risiko-Attests zu verwenden ist, in VIPer zur Verfügung gestellt:

Absenzencode:	IDFR
Bezeichnung:	Dienstfreistellung COVID-19-Risikoattest
Absenzenerfassung-Monatsleiste:	CR

Bitte beachten Sie, dass der Abwesenheitscode für „Dienstfreistellung aufgrund von Vorerkrankungen, Gravidität oder Risikoalter 60+“ ab 4. Mai 2020 nicht mehr zur Verfügung steht.

Mit freundlichen Grüßen



**Martina Feurer**  
Büroleiterin

Magistratsdirektion – Personal und Revision  
Haus des Personals  
1010 Wien, Bartensteingasse 9

Telefon +43 1 4000 81603  
E-Mail [martina.feurer@wien.gv.at](mailto:martina.feurer@wien.gv.at)  
Web [wien.gv.at](http://wien.gv.at)